

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- Seite 132-

---

Nr. 32

Dingolfing, 14. Dezember

2017

---



Ein besinnliches und frohes  
WEIHNACHTSFEST  
einen guten Rutsch ins  
NEUE JAHR  
ein gesundes, glückliches  
und erfolgreiches  
JAHR 2018  
wünscht Ihnen  
Ihr

Landrat

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr geht zu Ende und in nur wenigen Tagen erstrahlt der Weihnachtsbaum wieder im Lichterglanz. Wir alle freuen uns auf das Fest, die Feier im Familien- und Freundeskreis, die ruhige Zeit zwischen den Jahren, die uns Gelegenheit gibt, Rückschau zu halten. Mir gibt Weihnachten und der Jahreswechsel zudem eine gute Gelegenheit, mich bei allen zu bedanken, deren Wirken das gemeinschaftliche Leben in unserem Landkreis trägt, fördert und ordnet.

Ich danke herzlich den Mitgliedern des Kreistages und allen Bürgermeistern mit ihren Gemeinderäten, den Abgeordneten der Parlamente, den Vertretern aller Gruppen der Bevölkerung, der Wirtschaft und Gesellschaft, den Behörden, allen Bediensteten des Landratsamtes, in den Krankenhäusern, Schulen, Altersheimen, in den Bauhöfen und in allen sonstigen angegliederten Einrichtungen, vor allem aber allen Mitbürgern, die in den Hilfsorganisationen des Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und caritativen Einrichtungen, in den Vereinen und Verbänden oder für sich persönlich an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in den Gemeinden und im Landkreis mitgewirkt haben.

Ihnen allen wünsche ich von ganzem Herzen  
eine gesegnete Weihnacht

und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches  
Jahr 2018.

Ihr

Heinrich Trapp  
Landrat

-----

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Straße 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Kathodischen Tauch-Lackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie in 94431 Pilsting, Oberes Moos 3, Grundstück Fl.Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Sparkasse Landshut;  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;  
Geldfunde

-----

42-641/4/2/6-B 114 II

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Herstellung von Retentionsmulden im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 296, 297 und 307, Gem. Großköllnbach, durch den Markt Pilsting

Die Vorprüfung ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer Nr. 221, einzusehen und wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, 29.11.2017  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-170/3/2 -114

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Ziffer 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Antrag der Girnguber GmbH- GIMA Dachziegel- und Klinkerwerk, Ludwig-Girnguber-Straße 1, 84163 Marklkofen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Werkes 7 (Fassadenwerk 2) - Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t/Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt (Ziffer 2.10.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Das Vorhaben wurde unter Zugrundelegung folgender wesentlicher Betriebsdaten genehmigt:

Anlagenteil	Leistung
Sacmi- Rollenofen	FWLzulässig = 2 MW
Kammerofen (Keramischer Ofenbau)	FWL = 1,1 MW
8 Ceramdry Trockenkammern	FWL = 5,5 MW (je Kammer und Brenner ca. 750 kW)
Hellmich Rauchgasreinigungs- anlage (Fluorkaskadenabsorber)	
Hellmich Einzelentstauber	
Nasswäscher Aircleaner	
Tonlager	
Aufbereitung	

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf:

Die in den Unterlagen mit eingereichte und in Anlehnung an das Ablaufschema des Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ Leitfadens durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Werk 7 hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich zwar ein empfindliches Gebiet i.S. der Anlage 3 Punkt 2 zum UVPG betroffen sein kann (gesetzlich geschütztes Biotop), dass jedoch nach Überprüfung auf die Schutzkriterien die Auswirkungen als unerheblich einzustufen sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§7 Abs. 2 UVPG).

Bei dem Biotop handelt es sich um ein Flachlandbiotop (Sukzessions-Feldgehölz mit Landröhrricht), Identifikationsnummer 7441-1116-001.

Die Umweltauswirkungen auf das geschützte Biotop sind im Hinblick auf Größe bzw. umwelttechnischer Bedeutung des Vorhabens als unerheblich einzustufen.

Es erfolgt durch das Vorhaben kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in die Nutzung von Wasser und Boden.

Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wird der (geringe) Eingriff nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

Die Schadstoffemissionen beim Betrieb des Werkes 7 (Luftschadstoffe beim Brennen von Ton) überschreiten nicht die Grenzwerte nach TA Luft.

Das bestehende Biotop wird durch das Vorhaben nicht verändert oder beeinträchtigt. Es wird in Größe und Art nicht angetastet und bleibt vollständig erhalten. Spezielle artenschutzrechtliche Vorgaben sind nicht erkennbar bzw. einschlägig.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer Nr. 226, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dingolfing, 05.12.2017  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

Az.: 42-170/3/2-360.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Straße 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Kathodischen Tauch-Lackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie in 94431 Pilsting, Oberes Moos 3, Grundstück Fl.Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Die Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Straße 26, 94336 Hunderdorf, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Kathodischen Tauch-Lackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie in 94431 Pilsting, Oberes Moos 3 (ehemals Fruchthof Landau), Grundstück Fl.Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker. Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst im Wesentlichen

- die Errichtung einer Verladehalle im Westen,
- die Nutzung der Außenbereiche zur Lagerung und zum Güterumschlag und
- den Transport von Boxen über eine Rampe in der nördlichen Fassade der Produktionshalle.

Neben der Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragte die Heiche Bayern GmbH & Co. KG gem. § 8 a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die vollständige Errichtung der Verladehalle.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll umgehend nach Genehmigungserteilung und Durchführung der Änderungsmaßnahmen erfolgen.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Überdies stellt die Anlage nach § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar.

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit  
**von Freitag, den 22.12.2017,**  
**bis einschließlich Montag, den 22.01.2018,**

a) im Rathaus des Marktes Pilsting, Zimmer-Nr. 105,  
Marktplatz 23, 94431 Pilsting, sowie

b) im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 221,  
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

2. **Von Freitag, den 22.12.2017, bis einschließlich Donnerstag, den 22.02.2018,** können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Pilsting oder dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Erhobene Einwendungen werden der Heiche Bayern GmbH & Co. KG bekanntgegeben. Der Einwendungsführer kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt

am **Mittwoch, den 07.03.2018, im Landratsamt Dingolfing-Landau.**

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert bekannt gemacht.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, 07.12.2017  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----



---

Nr. 32

Dingolfing, 14. Dezember

2017

---

Sparkasse Landshut;  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Kto.Nr. 3420357427 (ltd. auf  
Testamentsvollstrecker Josef Gattersteiger)  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

RA Markus Wutscher, Nachlass-  
pfleger für Adolf Niederreiter

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der  
Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde  
bis spätestens

**05.03.2018**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte  
geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 05.12.2017

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Muggenthaler

-----

Sparkasse Landshut;  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3410213716

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 04.09.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, 06.12.2017

Sparkasse Landshut  
gez.

Bruckner                      Muggenthaler

-----

Sparkasse Landshut;  
Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, 12.12.2017

Sparkasse Landshut  
gez.

Dietmar Bruckner

Martin Lohn

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat